

22/SN-279/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300041/16 - Schi

Linz, am 22. Dezember 1986

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Schulunter-
richtsgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 GE 9 86
Datum:	29. DEZ. 1986
Verteilt	1. Jan. 1987 <i>Reichenberg</i>

J. Bauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300041/16 - Schi

Linz, am 22. Dezember 1986

DVR.0069264

**Gesetz, mit dem das Schulunter-
richtsgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme****Zu GZ 12.940/45-III/2/86 vom 12. September 1986 und
GZ 12.940/47-III/2/86 vom 22. September 1986**

An das

**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport****Minoritenplatz 5
1014 W i e n
-----**

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 12. September 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das zentrale Thema der vorliegenden Novelle (Art. I Z. 1, Z. 2, Z. 3) ist die Leistungsbeurteilung im Bereich der ersten beiden Schulstufen der Volks- und Sonderschulen: die herkömmliche Leistungsbeurteilung in Form von Noten soll durch eine Leistungsbeurteilung in Form einer Beschreibung ersetzt werden.

Hiezu ist zu bemerken, daß in einer bloß beschreibenden Leistungsbeurteilung nach h. Ansicht kein entscheidender Vorteil gegenüber der herkömmlichen Benotung gesehen werden kann. Im Gegenteil, die herkömmlichen Noten haben - pädagogisch richtig eingesetzt - eine nicht zu unterschätzende Motivationsfunktion und den Vorteil einer relativ vergleichbaren Information über den Leistungsstand des Schülers.

- 2 -

Demgegenüber besteht bei ausschließlich beschreibender Leistungsbeurteilung die Gefahr der Verwendung von schablonenhaften Formulierungen, die letztlich zu Standardformeln ohne besonderen Informationswert werden. Die diesbezüglich durchgeführten Schulversuche haben dies in eindeutiger Form bewiesen.

Auch die Erläuterungen zu den Entwurfsbestimmungen sprechen in diesem Zusammenhang davon, daß im zweiten Semester der zweiten Schulstufe die Leistungsbeurteilung bereits mit Noten erfolgen soll, wodurch "eine zeitgerechte Information der Erziehungsberechtigten über die am Ende der zweiten Schulstufe zu erwartenden Noten gewährleistet" ist. Sind aber durch eine Umstellung der Leistungsbeurteilung auf die Beschreibungsform keine entscheidenden Vorteile zu erwarten, dann sollte an der herkömmlichen bewährten Beurteilung durch Noten festgehalten werden.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf kann bei dieser Sachlage nicht zugestimmt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. W. M.', is written over the text 'der Ausfertigung:'.